

Regelung für Flüge nach Sichtflugregeln bei einem Flug durch Gebiete mit festgelegter Transponderpflicht (TMZ)

1. In der Umgebung von einigen IFR-Flugplätzen sind Gebiete mit einer Verpflichtung zur Transponderschaltung (Transponder Mandatory Zone – TMZ) festgelegt.
2. Für alle TMZs (ausgenommen die TMZ Egelsbach, da diese zusätzlich auch als Radio Mandatory Zone (RMZ) ausgewiesen ist) ist ein Transponder-Code und eine zugehörige Frequenz für eine Hörbereitschaft festgelegt und auf der ICAO-Karte 1:500.000 veröffentlicht.
3. Während des Aufenthaltes in der TMZ besteht die Verpflichtung, den veröffentlichten Transponder-Code zu schalten und auf der veröffentlichten Frequenz Hörbereitschaft zu halten.
4. Wenn sich der Luftfahrzeugführer vor Einflug in die TMZ auf einer Frequenz des Fluginformationsdienstes (FIS) befindet, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:
Der Luftfahrzeugführer meldet das Verlassen der FIS-Frequenz und ändert seinen Transponder-Code auf den in der ICAO-Karte enthaltenen Transponder Code und muss Hörbereitschaft auf der in der ICAO-Karte veröffentlichten Frequenz halten.

Diese Regelung tritt zum 23.03.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt NfL 2022-1-2418 außer Kraft.

Bonn, den 19.01.2023
Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag



Brill